



Richtlinien zum Berufungsverfahren

(Beschluss der Fakultätsversammlung vom 24. Januar 2018)

1. Beantragung neuer Lehrstühle

Neue Lehrstühle werden über den Entwicklungs- und Finanzplan (EFP) beantragt.

2. Lehrstuhlplanung bei ordentlichen Rücktritten

Bei altersbedingten Rücktritten wird das Berufungsverfahren spätestens drei Jahre vor Ausscheiden der Lehrstuhlinhaberin oder des Lehrstuhlinhabers eingeleitet. Die Dekanin oder der Dekan sondiert in Vorgesprächen die Bedarfs- und Interessenlage bei den Trägerschaften der universitären Spitäler und den Fachbereichen, insbesondere dem betroffenen Fachbereich. Die Dekanin oder der Dekan lädt die zurücktretende Lehrstuhlinhaberin oder den zurücktretenden Lehrstuhlinhaber ein, einen Antrag auf Wiederbesetzung des Lehrstuhls einzureichen. Dieser Antrag wird der Universitätsleitung und dem Universitätsrat zur Genehmigung vorgelegt.

Bei Rücktritten infolge Kündigung entscheidet die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit der Direktion des betroffenen Spitals, ob ein Antrag auf Wiederbesetzung eingereicht werden soll.

3. Vorbereitung der Strukturarbeit

Mit der Freigabe des Lehrstuhls durch den Universitätsrat, spätestens 30 Monate vor dem ordentlichen Rücktritt, beginnt die Kommission ihre Arbeit. Der Fakultätsvorstand schlägt dem Fakultätsausschuss eine Vize-Präsidentin oder einen Vize-Präsidenten vor (s. Absatz 5.1). Nach Zustimmung durch den Fakultätsausschuss kontaktiert die Vize-Präsidentin oder der Vize-Präsident in Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan die Klinik bzw. das Institut und die entsprechende Spitalleitung, um Kennzahlen bezüglich des „Ist-Zustandes“ zu erheben. Diese Angaben zu Forschung, Lehre, Dienstleistung und Ressourcen sollen in Form eines Factsheets an das Dekanat übermittelt werden. Zudem werden Angaben zu den Überlegungen zur fachlichen Ausrichtung (aktuell und zukünftig) erbeten, sofern diese nicht im EFP festgelegt sind.

Kernelemente der zukünftigen Professur können in einem Kick-off-Meeting diskutiert werden. Die Dekanin oder der Dekan informiert danach den Fakultätsvorstand und die Fachbereiche über die fachliche Ausrichtung der Professur und fordert die Fachbereiche auf, dazu Stellung zu nehmen sowie mögliche Mitglieder der Struktur- resp. Berufungskommission vorzuschlagen. Dies ist insbesondere für die Wahl der externen Kommissionsmitglieder von Bedeutung, um deren Fachkompetenz von Anfang an in die Kommissionsarbeit einfließen zu lassen.

Die Stände werden ebenfalls durch das Dekanat aufgefordert, Vorschläge für die Einsitznahme in die Kommission zu machen.

4. Zeitplan

Der Zeitplan wird im Vorfeld bestimmt. Die Termine der Strukturkommission, das Ausschreibungsfenster, die Termine der Auswahl Sitzung, des Symposiums und der Abschluss Sitzung werden in Absprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten und



den Ex-officio Mitgliedern festgelegt und vom Dekanat koordiniert. In der Regel liegt der Berufungsantrag 15 Monate vor Antritt der zukünftigen Stelleninhaberin oder des zukünftigen Stelleninhabers vor.

5. Kommissionswahl

Das Berufungsverfahren wird von einer Struktur- resp. Berufungskommission mit – in der Regel – gleicher Zusammensetzung durchgeführt. Der Fakultätsvorstand macht einen Vorschlag zur Zusammensetzung der Kommission und holt die Stellungnahme der Fachbereiche ein. Anschliessend legt die Dekanin oder der Dekan den Vorschlag zur Zusammensetzung samt Stellungnahme der Fachbereiche dem Fakultätsausschuss zum Entscheid vor. Der Fakultätsausschuss entscheidet über die definitive Zusammensetzung der Kommission. Die vorgeschlagenen Ständevertreterinnen und Ständevertreter werden ebenfalls durch den Fakultätsausschuss bestätigt.

Die Kommissionszusammensetzung wird der Universitätsleitung zur Zustimmung vorgelegt.

Grundsätzlich werden die Kommissionen klein gehalten. Sie sind fachlich ausgewogen zusammenzustellen, mit Vertreterinnen oder Vertretern von wenigstens zwei universitären Spitälern und von den Grundlagefächern. Es wird angestrebt, mindestens zwei Frauen (davon eine Professorin der Medizinischen Fakultät) in jede Kommission zu wählen. Die Fachexpertise wird durch das Vize-Präsidium (nur bei Lehrstühlen) sowie den externen Expertinnen und Experten eingebracht.

5.1 Kommissionszusammensetzung bei Lehrstühlen

- 1 Präsidentin oder Präsident (kein AP); in der Regel, der Dekan / die Dekanin oder dessen/deren Stellvertretung
- 1 Vize-Präsidentin / Vize-Präsident (kein AP) mit geeigneter Fachexpertise
- 2-6 Fakultätsmitglieder der Medizinischen Fakultät und ggfs. anderen Fakultäten, aus dem betroffenen Fach und benachbarten Fächern (bei Bedarf können auch Professorinnen und Professoren der ETH in die Kommission gewählt werden)
- 1 externe Expertin und 1 externer Experte
- je 1 Mitglied der Stände

5.2 Kommissionszusammensetzung bei weiteren Professuren

- 1 Präsidentin oder Präsident (kein AP)
- der Antragsteller oder die Antragstellerin bei Assistenzprofessuren oder die Direktion des Instituts / der Klinik bei Lehrstühlen
- 2-5 Fakultätsmitglieder der Medizinischen Fakultät und ggfs. anderen Fakultäten, aus den betroffenen und benachbarten Fächern (bei Bedarf können auch Professorinnen und Professoren der ETH in die Kommission gewählt werden)
- 1 externe Expertin und 1 externer Experte
- je 1 Mitglied der Stände

5.3 Ex-officio Mitglieder (ohne Stimmrecht)

Bei klinischen Professuren:

- Spitaldirektion (1 Person)
- Ärztliche Direktion (1 Person)
- Dekanin oder Dekan oder stv. Dekanin oder stv. Dekan, wenn diese/r nicht das Präsidium innehat



5.4 Weitere Bestimmungen

Bei Doppelprofessuren mit anderen Fakultäten informiert die Dekanin oder der Dekan vorgängig die jeweilige Dekanin oder den jeweiligen Dekan und lässt Fakultätsmitglieder vorschlagen. Bei Doppelprofessuren mit anderen Fakultäten der UZH wird die Dekanin oder der Dekan der betroffenen Fakultät Ex-officio Mitglied der Kommission.

Bei Doppelprofessuren mit der ETH informiert die Dekanin oder der Dekan vorgängig die Präsidentin oder den Präsidenten der ETH und lässt Professorinnen und Professoren der ETH als Kommissionsmitglieder vorschlagen. Die betroffene Departementsleitung ist Ex-officio Mitglied der Kommission.

Externe Expertinnen und Experten müssen als Professorinnen oder Professoren an einer anderen Universität tätig sein. Emeritierte Professorinnen und Professoren können nicht als externe Expertinnen und Experten wirken. Professorinnen und Professoren der ETH Zürich gelten wegen ihrer Nähe zur UZH nicht als externe Expertinnen und Experten. Sie können aber als reguläre Mitglieder der Kommission vorgeschlagen und gewählt werden. Siehe dazu 5.1 und 5.2.

Einmal gewählte Mitglieder können nicht ohne neuen Beschluss des Fakultätsausschusses und hernach der Universitätsleitung ersetzt werden. Ebenso ist eine Stellvertretung in der Kommission nicht möglich.

6. Bestätigung der Kommission durch die Universitätsleitung

Die Universitätsleitung entscheidet auf Antrag des Fakultätsausschusses innert 4 Wochen über die Zusammensetzung der Struktur- resp. Berufungskommission und setzt diese ein.

7. Befangenheit und Vertraulichkeit

Das Reglement über die Ausstandspflicht in Berufungsverfahren an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich kommt zur Anwendung. Befangenheiten müssen deklariert werden.

Die Kommissionsarbeit ist vertraulich. Die Kommissionsmitglieder bestätigen mit Unterschrift die Kenntnisnahme und Einhaltung dieser Regeln. Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident ist Ansprechperson.

8. Aufgaben des Dekanats

Das Dekanat unterstützt die Kommissionsarbeit und administriert die einzelnen Phasen des Berufungsgeschäftes.

9. Gliederung der Kommissionsarbeit

Phase I - STRUKTUR (Richtdauer: 3 Monate)

Ausarbeiten eines Strukturberichtes mit Kennzahlen, Bedeutung des Lehrstuhls, Ressourcen und Anforderungsprofil, entsprechend den Unterlagen und Informationen der Vorbereitungsarbeit mit aktiver Mitwirkung der Vize-Präsidentin oder des Vize-Präsidenten. Der Strukturbericht wird in der Regel nach 3 Monaten verabschiedet. Bei Bedarf kann die Dekanin oder der Dekan den Bericht der Universitätsleitung vorstellen. Die Ex-officio Mitglieder der Kommission verfassen je einen Mitbericht. Die



Universitätsleitung genehmigt den Strukturbericht in der Regel innert zweier Monate.

Phase II – EVALUATION (Richtdauer: 6 Monate)

Ausschreibung der Professur, Evaluation und Einladung von Kandidatinnen und Kandidaten, Durchführung eines Symposiums und Abhalten strukturierter Interviews.

Die aktive Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten, die zur Bewerbung eingeladen werden, ist neben der internationalen Ausschreibung vorgesehen. Die Kommission trifft sich zur Auswahl Sitzung. Die ausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten werden informiert und zu einem Symposium eingeladen.

Am Symposium finden öffentliche wissenschaftliche Vorträge statt, sowie nicht-öffentliche strukturierte Interviews mit der Kommission.

Phase III – REIHUNG (Richtdauer: 3 Monate)

Das Dekanat holt vergleichende oder individuelle Gutachten über die Kandidatinnen und Kandidaten der Liste ein. Das Spital organisiert nach Bedarf mit jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Assessment. Der Bericht mit dem Listenvorschlag und dem Antrag der Kommission sowie die Mitberichte der Ex-officio Mitglieder der Kommission werden der Universitätsleitung eingereicht.

10. Phase I – STRUKTUR

Interessenvertreterinnen oder -vertreter sowie Fachgesellschaften können angehört werden.

10.1. Erstellen des Strukturberichtes

Der Bericht nimmt Stellung zu folgenden Punkten:

- a) Notwendigkeit der Besetzung der Professur
- b) Ausgangslage: Forschungsrichtung, Lehre und Ressourcen (Personal, Finanzen, Räumlichkeiten und grosse apparative Einrichtungen)
- c) Zukünftige Ausrichtung (Forschung, Lehre, Dienstleistungen) und evtl. Neubenennung der zu besetzenden Professur
- d) Einbettung der Professur in das Planungskonzept der Fakultät sowie Hinweise zur Bedeutung und erwarteten Entwicklung des Faches
- e) Darstellung der zukünftig benötigten Ressourcen in Forschung und Lehre („Soll-Zustand“) bezüglich Stellen, administrativer Unterstützung, Finanzmittel, Räumlichkeiten und Infrastruktur
- f) Erstellen des Anforderungsprofils
- g) Text der Ausschreibung
- h) Vorgesehene Ausschreibungskanäle



11. Phase II – EVALUATION der Kandidatinnen und Kandidaten

11.1. Ausschreibung

- a) Die Ausschreibung wird auf der Webseite der Medizinischen Fakultät sowie in ausgewählten Print- und Online-Medien veröffentlicht und an die Medizinischen Dekanate in der Schweiz und im deutschsprachigen Raum verschickt. Die Bewerbungsfrist ab Erscheinungsdatum des Inserats sollte etwa 6 Wochen betragen.
- b) Geeignete Kandidatinnen und Kandidaten werden aktiv gesucht. Nach Rücksprache mit der Dekanin oder dem Dekan werden sie durch die Kommissionspräsidentin oder den Kommissionspräsidenten angefragt. Weitere Formen von Head Hunting sind möglich. Es wird darauf geachtet, möglichst viele qualifizierte Frauen zur Bewerbung zu motivieren.

11.2. Bearbeitung der eingegangenen Bewerbungen

- a) Mögliche Kandidatinnen und Kandidaten bewerben sich über das Online Bewerbungstool der Medizinischen Fakultät.
- b) Evaluation der Kandidatinnen und Kandidaten:
Die Kommissionsmitglieder erhalten Zugang zum Bewerbungstool, um die eingegangenen Bewerbungen zu evaluieren und in der Auswahlitzung zu diskutieren. Die Kommission wählt geeignete Kandidatinnen und Kandidaten – in der Regel 4 bis 8 – aus und lädt sie zu einem Symposium und strukturiertem Interview mit der Kommission ein.

11.3. Symposium

- a) Das Symposium ist öffentlich und wird auf der Homepage der Medizinischen Fakultät publiziert. Die Fakultätsmitglieder werden zum Symposium eingeladen. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten im Rahmen des Symposiums die Gelegenheit, das Institut oder die Klinik im Vorfeld zu besichtigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu treffen. Gespräche mit weiteren Fakultätsmitgliedern sind möglich.
- b) Nach den wissenschaftlichen Vorträgen am Symposium findet mit jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein strukturiertes Interview durch die Kommission statt. Bei einer Professur mit einer erweiterten Lehrverpflichtung oder einem besonderen Lehrgebiet kann ergänzend eine Lehrprobe vorgesehen werden.
- c) Die Kommission listet die besten Kandidatinnen und Kandidaten (ohne Ranking).
- d) Danach werden externe Gutachten zur schriftlichen und wenn geeignet vergleichenden Beurteilung des Kommissionsvorschlages eingeholt.
- e) Die Leitung des Spitals legt in Absprache mit der Dekanin oder dem Dekan fest, ob und ggf. durch welche zusätzlichen Massnahmen die Führungskompetenz der Listenkandidatinnen und Listenkandidaten geprüft werden soll. Die Dekanin oder der Dekan sowie die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident bekommen Einsicht in diese Dokumente. Diese Information wird nicht zur Evaluation der akademischen Kompetenz der gelisteten Kandidatinnen und Kandidaten verwendet; sie kann im Mitbericht des Spitals erwähnt werden.



12. Phase III – REIHUNG der Kandidatinnen und Kandidaten (Liste), BERICHT an die Universitätsleitung

12.1. Reihung der Listenkandidatinnen und Listenkandidaten

Nach Evaluation der Gutachten (unter strikter Einhaltung der Vertraulichkeit) werden in der Regel drei Listenplätze vergeben. Die Kandidatinnen oder Kandidaten ohne Listenplatz werden von der Dekanin oder dem Dekan informiert.

12.2. Berufungsantrag an die Universitätsleitung

- a) Der Bericht mit dem Listenvorschlag und dem Antrag der Kommission, mit Begründung der Reihung, wird der Universitätsleitung eingereicht. Die Curricula Vitae, die Publikationslisten der Listenkandidatinnen und -kandidaten sowie die schriftlichen externen Gutachten sind beizulegen.
- b) Die Dekanin oder der Dekan, die Spitalleitung oder bei Doppelprofessuren die Leitung der anderen beteiligten Fakultät oder der ETH verfassen zeitgleich je einen Mitbericht, der zusammen mit den anderen Unterlagen eingereicht wird.
- c) Die Universitätsleitung informiert die Dekanin oder den Dekan innert zweier Monate über die Genehmigung des Listenvorschlages und die Aufnahme der Berufungsverhandlungen.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 25. Januar 2018 in Kraft.